



Marktgemeinde Eberschwang

4906 Eberschwang 93

Tel. 07753/2255 Fax DW 99

UID: ATU 23439205
gemeinde@eberschwang.ooe.gv.at

Behördenkennzahl: 41204
www.eberschwang.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberschwang vom 15. Dezember 2022 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Eberschwang erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§1 ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Eberschwang wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§2 AUSMAß DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,09 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.174,00. Dies entspricht 160 Verrechnungsquadratmeter.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche¹ (auch Garagen)², bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind³.
 - a) Für Schwimmbecken und Hallenbäder (ausgenommen abbaubare Becken, außer diese werden an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen) mit einem Fassungsvermögen ab 15 m³ wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr von € 1.043,50 berechnet.⁴
 - b) Für gewerblich genutzte Kraftfahrzeugwaschanlagen wird ein Pauschalzuschlag von € 2.087,00 zur errechneten Anschlussgebühr zugeschlagen.
 - c) Für ausschließlich gewerblich genutzte Büroräumlichkeiten gilt ein Abschlag von 40 % der Bemessungsgrundlage.
 - d) Für den Fertigungsprozess dienende Flächen von nicht abwasserintensiven Betrieben⁵ gilt ein Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.
 - e) Für gewerbliche Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) gilt ein Abschlag von 100% der Bemessungsgrundlage.
 - f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind

¹ Die bebaute Grundfläche eines Gebäudes ist jene Fläche, mit der ein Gebäude den Boden berührt. Also die Nutzfläche inklusive Wände, Wärmedämmung, Außenputz, Verblendmauerwerk oder Holzverkleidungen.

² Sofern diese mit dem Hauptgebäude verbunden sind, oder ein Anschluss an das öffentliche Netz vorhanden ist.

³ Nicht zur bebauten Fläche zählen: Carport, Heizraum, Lagerfläche, Terrasse, Schutzraum, Nebengebäude ohne Anschluss an das öffentliche Netz.

⁴ Ausgenommen Naturbadeteiche

⁵ z.B.: Baumeister, Dachdecker, Elektriker, Metall- u. Maschinenbau, Tischlerei, Werkstatt, Malerei und ähnliche Handwerksbetriebe (Wasserintensive Betriebe sind z.B. Wäscherei, Lebensmittelproduktion, etc.)

(Wohntrakt).

- g) Bei Alten- und Pflegeheimen beträgt die Mindestanschlussgebühr € 4.174,00. Zusätzlich wird pro Pflegeplatz ein Pauschalzuschlag von € 2.087,00 verrechnet.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Bauwerks sowie Errichtung eines Schwimmbekens oder Hallenbades), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§3

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten, welche sich aus einer Grundgebühr, einem Wohnungszuschlag, einem Pflegeplatzzuschlag und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt.

(2) **Grundgebühr:**

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr von jährlich € 22 je Einmündungsstelle festgesetzt.

- a) **Wohnungszuschlag:**
Ab der 4. Wohneinheit wird ein jährlicher Zuschlag in Höhe von € 8 je Wohnung verrechnet.
- b) **Pflegeplatzzuschlag:**
Bei Alten- und Pflegeheimen wird ein jährlicher Zuschlag von € 8 je angefangene Pflegeplätze verrechnet.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Zuschläge findet nicht statt.

(3) Verbrauchsgebühr:

- a) Die Mengenfeststellung hat grundsätzlich über eine geeichte Messstelle (Wasserzähler) zu erfolgen und beträgt für die an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. bei Objekten, die über einen geeichten Wasserzähler verfügen, **€ 2,54** pro Kubikmeter Wasserverbrauch.
Für den Einbau des Wasserzählers hat der Objekteigentümer auf eigene Kosten zu sorgen. Abzüge werden nur insofern berücksichtigt, sofern diese durch Subzähler nach Abs. 3e gemessen.
- b) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Jahresgebühr vom Durchschnittsverbrauch der letzten zwei Jahre berechnet. Liegen keine Verbrauchswerte vor, sind für die Berechnung der Verbrauchsgebühr die Bestimmungen nach Abs. 3 c) heranzuziehen.
- c) Ist der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich, wird der Verbrauch nach Personen (Wohnsitz) berechnet, dabei wird pro amtlich gemeldete Person mit Hauptwohnsitz ein jährlicher Verbrauch von 48 m³ angenommen. Bei Nebenwohnsitzen werden 24 m³ angenommen. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist bei der Berechnung eine monatsweise Aliquotierung, mit Stichtag 15. jeden Monats, vorzunehmen.
- d) Objekte mit Regenwasser-Sammelanlagen zur WC-Spülung müssen eine eigene Messeinrichtung zur Erfassung des Wasserverbrauches aus dieser Anlage aufweisen. Diese Verbrauchsmenge wird bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr nach Abs. 3a) hinzugerechnet.
- e) Für Wasserentnahmestellen außerhalb des Gebäudes welche zur Gartenbewässerung oder Poolbefüllung verwendet werden, besteht die Möglichkeit des Einbaues eines Subzählers. Diese Verbrauchsmenge wird auf Antrag bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr nach Abs. 3 a) abgezogen.

(4) Zählergebühr:

Die Gebühr der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler beträgt jährlich (Achtung dieser Punkt ist ebenso in der Wassergebührenverordnung angeführt, wird aber nur 1x verrechnet)

€ 1 für Wasserzähler bis 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde

€ 4 für Wasserzähler über 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde.

Der 5-jährige Austausch der geeichten Zähler ist in der Gebühr bereits enthalten.

Gilt nur für Brunnenanlagen: sollte durch verunreinigtes Wasser der Zähler vor Ablauf der 5 Jahre einen Defekt aufweisen, sind alle Kosten die in Verbindung mit dem Austausch stehen, durch den Objekteigentümer zu tragen.

§4

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1.000 m ²	jährlich	€ 286,73
je weitere angefangene 1.000 m ²	jährlich	€ 143,37

§5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß §2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach §2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderungen durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß §4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Die Verrechnung erfolgt erst ab dem darauffolgenden Quartal.
- (5) Die Gebühren lt. §3 und §4 sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§6

UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren und in der Zählermiete ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren und die Zählermiete erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§7

INKRAFTTRETEN

Die Kanalgebührenordnung trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Anpassung aller Gebühren lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023

(Angeschlagen von 14. – 29.12.2023)

Der Bürgermeister